



## Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für die Eintragung für Lehrtätige<sup>1</sup>

Diese Erklärung dient der Expertin/dem Experten in **Verbindung mit dem Formblatt „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung“** gegenüber der Deutschen Energie-Agentur (dena) als Nachweis der geforderten Zusatzqualifikation im Eintragungsverfahren in den Kategorien:

**Energieberatung für Wohngebäude**

**Bundeshilfe für effiziente Gebäude - Wohngebäude**

**Energieberatung für Nichtwohngebäude DIN V 18599**

**Bundeshilfe für effiziente Gebäude - Nichtwohngebäude**

\_\_\_\_\_ (Vorname und Nachname) hat uns als Anbietender der Fortbildung über das Formblatt „Bestätigung der Lehrtätigkeit für die Eintragung“ nachgewiesen, dass die fehlenden Inhalte unterrichtet wurden.

Der Bildungsträger \_\_\_\_\_

bestätigt hiermit, dass \_\_\_\_\_ (Vorname und Nachname)

im Rahmen der Fortbildung mit dem Titel

\_\_\_\_\_

die nachstehend aufgeführten Blöcke mit allen im Fortbildungskatalog für die Eintragung (Anlage 1 Ziffer 39) festgelegten Inhalte besucht hat und die Prüfung über alle Inhalte des Basis- und des folgenden Vertiefungsmoduls bestanden hat.

Datum der Fortbildung: vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

Umfang der Fortbildung<sup>3,4</sup>: \_\_\_\_\_ UE Präsenzunterricht \_\_\_\_\_ UE Selbststudium  
(Eine Unterrichtseinheit (UE) entspricht 45 Minuten)

Grundqualifikation :  Berufsqualifizierender Hochschulabschluss<sup>3</sup>  
 Andere Berufsgruppen<sup>4</sup>



Bitte die zutreffenden Blöcke ankreuzen.

Modul / Block	Basis	Vertiefung: Wohn- gebäude	Vertiefung: Nichtwohn- gebäude
Block 1: Rechtliche Grundlagen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 2: Bestandsaufnahme und Dokumentation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 3: Beurteilung der Gebäudehülle	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 4: Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Block 5: Beurteilung von raumluftechnischen Anlagen und sonstigen Anlagen zur Kühlung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 6: Beurteilung von Beleuchtungs- und Belichtungssystemen			<input type="checkbox"/>
Block 7: Strom aus Erneuerbaren Energien	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Block 8: Bilanzierung von Gebäuden und Erbringung der Nachweise	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Block 9: Beratung, Planung und Umsetzung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prüfung über Vertiefungs- und Basismodul bestanden		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Der **Anbietende** ist bereit, der Deutschen Energie Agentur (dena) auf Anforderung insbesondere folgende Unterlagen jederzeit zu Prüfzwecken zur Verfügung zu stellen:

Lehr- und Stundenpläne, Dozentenliste, ausführliche Aufstellung der Lehrinhalte sowie Beschreibung des inhaltlichen und zeitlichen Ablaufs der Abschlussprüfung.

Name und Anschrift der Anbietenden der Fortbildung (falls möglich Firmenstempel):

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Internet: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Datum, Name und Unterschrift

<sup>1</sup> Grundlage hierzu ist das unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de) veröffentlichte Regelheft in der aktuellen Fassung.

<sup>2</sup> Liegt eine Lehrtätigkeit nur bezüglich einzelner Fortbildungsblöcke vor, so wird die Fortbildung auch nur insoweit ersetzt. Nicht gelehrte Blöcke sind im Rahmen einer Fortbildung abzudecken. Die Lehrtätigkeit wird nur anerkannt, wenn sie zumindest einen vollständigen Fortbildungsbereich umfasst. Ungeachtet der Lehrtätigkeit ist eine Abschlussprüfung zu absolvieren, die alle Blöcke der jeweiligen Eintragungskategorie abdeckt.

<sup>3</sup> Personen mit einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 1 GEG oder § 88 Absatz 1 Nr. 2 GEG müssen für das Basismodul 80 UE, Vertiefungsmodul Wohngebäude 40 UE und Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude 80 UE nachweisen.

<sup>4</sup> Personen einer Ausstellungsberechtigung nach § 88 Absatz 1 Nr. 3 und 4 GEG müssen für das Basismodul 160 UE, Vertiefungsmodul Wohngebäude 40 UE und Vertiefungsmodul Nichtwohngebäude 80 UE nachweisen.

Sollten Abweichungen zum Regelheft bestehen, so haben die Anforderungen des [aktuellen Regelhefts](#) Vorrang vor diesem Dokument.



## Beiblatt zum Formblatt „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen zur Eintragung“

### **Begriffsdefinition**

Unter dem Begriff „Fortbildung“ werden Schulungen verstanden, die alle Inhalte des Fortbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 39) in der jeweiligen Eintragskategorie in dem geforderten Umfang abbilden und mit einer alle diese Inhalte umfassenden schriftlichen Abschlussprüfung enden.

### **Anforderung an die Abschlussprüfung**

Eine Abschlussprüfung über die Inhalte aller Module der jeweiligen Fortbildung ist verpflichtend.

### **Fortbildung durch Fernunterricht**

Wird die Fortbildung im Rahmen von Fernunterricht bzw. unter Einbeziehung von Formen des E-Learnings absolviert, so wird sie unter folgenden Voraussetzungen und wie folgt angerechnet:

- Auf Präsenzunterricht müssen mindestens 30 Prozent der je Personengruppe bzw. Kategorie insgesamt geforderten UE entfallen. Hat die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZfU) den Lehrgang zugelassen, genügt eine Präsenzphase mit einem Gesamtumfang von 8 UE.
- Als Präsenzunterricht werden auch solche UE angerechnet, bei denen die Möglichkeit zu synchroner Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden besteht (z. B. bei webbasierten Methoden des E-Learnings wie „virtuellen Klassenräumen“, Web-Seminar oder Live-Chats).
- Selbststudium sowie weitere Formen des Fernunterrichts bzw. E-Learnings, bei denen keine Möglichkeit zu synchroner Kommunikation besteht, werden zur Hälfte angerechnet (diese UE müssen also das Doppelte der geforderten, nicht bereits durch Präsenzunterricht nachgewiesenen UE betragen).
- Die schriftliche Abschlussprüfung muss alle Inhalte des Fortbildungskatalogs (Anlage 1 Ziffer 39) in der jeweiligen Eintragskategorie umfassen.
- Die Prüfung kann vor Ort oder als webbasierte Abschlussprüfung erfolgen.
- Bei der webbasierten Abschlussprüfung müssen gewährleistet werden:
  - Sicherstellung der Identität der Prüfungsteilnehmenden mittels Ausweis
  - Abnahme der schriftlichen Prüfung über einen Safe-Exam-Browser
  - Beaufsichtigte Prüfsituation (auch webbasiert)

### **Anforderungen an Fortbildungsnachweise**

Der Nachweis der erfolgreich absolvierten Fortbildung erfolgt durch das Zertifikat bzw. Zeugnis des Fortbildungsträgers und eine Bestätigung des Fortbildungsträgers über die Inhalte und den Umfang der Fortbildung sowie die erfolgreich abgelegte schriftliche Abschlussprüfung anhand des Formblatts „Erklärung des Anbietenden von Fortbildungen für Lehrtätige – Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes“.

**Für alle Fragen zum Ausfüllen des Formulars oder zu den Anforderungen von Fortbildungen gemäß Regelheft ist unser Fortbildungs-Team erreichbar:**

**Telefonnummer: +49 (0)30 66 777 - 896**  
(Montag bis Freitag 9-12 Uhr sowie Mittwoch 14-16 Uhr)

**Per E-Mail an [info@fortbildungskalender.de](mailto:info@fortbildungskalender.de)**